

Zuchtschauordnung (ZSchO-KIM) des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V.

Stand 01.07.2015

Diese Zuchtschauordnung gilt nur für termingeschützte und nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen im Bereich des KIM-Verbandes.

Inhaltsverzeichnis

- Abkürzungen
- Anlagen
- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Einteilung der Zuchtschauen
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Zulassung von Hunden
- § 5 Meldung, Meldegelder, Haftung
- § 6 Klasseneinteilung
- § 7 Bewertung
- § 8 Feststellung der Widerristhöhe
- § 9 Dokumentation
- § 10 Pflichten des Hundeführers bzw. Besitzers
- § 11 Rechte des Hundeführers
- § 12 Personen im Ring
- § 13 Hausrecht
- § 14 Schlussbestimmungen
- Anhang 1 Einspruchsordnung
- Anhang 2
- Anhang 3 Veranstaltung einer Zuchtschau
- Anhang 4 Zuchtschaubeurteilung mit dem 12er-Punktesystem

Abkürzungen:

Verband für Kleine Münsterländer e.V.	KIM-Verband
Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.	VDH
Fédération Cynologique Internationale	F.C.I.
Kleiner Münsterländer	KIM
Zuchtordnung des KIM-Verbandes	ZO-KIM
Zuchtschau-Ordnung des KIM-Verbandes	ZSchO-KIM
VHD Ausstellungs-Ordnung	
Zuchtrichter-Ordnung des KIM-Verbandes	ZRO-KIM
Zuchtrichterausbildungsordnung KIM	ZAO-KIM
Zuchtrichter-Obmann des KIM-Verbandes	ZROm-KIM
Zuchtrichter-Ausschuss des KIM-Verbandes	ZRA-KIM

Anlagen:

1. F.C.I. Standard 102 „Kleiner Münsterländer“
2. Bewertungsbogen
3. Erläuterungen des Standards
4. Ringgestaltung
5. Ablaufplan für Zuchtschauen

Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Zuchtschauordnung

§1 Begriffsbestimmung

Zuchtschauen dienen der Bewertung von „Kleinen Münsterländern“ im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen. Auf ihnen wird nach der jeweils gültigen ZSchO-KIM und ihren Anlagen und Anhängen, der Form- und Haarwert der vorgestellten Hunde festgestellt.

§ 2 Einteilung der Zuchtschauen KIM

1. Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen einzelner Landesgruppen
2. Nicht termingeschützte Spezial-Zuchtschauen mehrerer Landesgruppen
3. Termingeschützte Spezial-Zuchtschauen z.B. Int. Bundeszuchtschau, bedürfen der Zustimmung des VDH

§ 3 Ausschreibung

Die Ausschreibung für eine Zuchtschau muss mindestens vier Wochen vorher im KIM-Heft veröffentlicht werden. Weitere Veröffentlichungen sind dem Veranstalter anheim gegeben. "Nachstehende Punkte sind in der Ausschreibung für nicht termingeschützte Zuchtschauen unbedingt aufzunehmen".

1. Art der Zuchtschau
2. Veranstalter
3. Zuchtschauleitung
4. Ort
5. Termin
6. Klasseneinteilung
7. Nenngeld
8. Nennschluss

Bei termingeschützten Zuchtschauen sind die Auflagen des VDH zu beachten. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Zuchtschau angefertigt werden, insbesondere in den Ausschreibung und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und gegebenenfalls darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Zuchtschauleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, der Rasse- und Klassen- Einteilung sowie Formwertnoten Titel und Titel-Anwartschaft erschöpfende Auskunft geben. Dabei ist hervorzuheben, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind Kleine Münsterländer, die im Zuchtbuch oder im Registerbuch des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. eingetragen sind. Ebenfalls zugelassen werden Kleine Münsterländer die in einem vom Verband für Kleine Münsterländer e.V. anerkannten Zuchtbuch des Auslandes eingetragen sind (mit F.C.I. Papieren). Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag vor der Bewertung erreicht haben.
2. Zum Zwecke der Registrierung werden Hunde über 15 Monate ohne F.C.I.- Papiere zugelassen, um zu prüfen, ob sie phänotypisch einem Kleinen Münsterländer gleichen. Es erfolgt keine Formbewertung, sondern lediglich eine Phänotypbeurteilung auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt.
3. Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode sind, werden nicht zugelassen. Läufige Hündinnen sind der Zuchtschauleitung unverzüglich zu melden; ihre Vorstellung und Bewertung erfolgt nach jeweiliger Anweisung der zuständigen Zuchtschauleitung.
4. Hunde dürfen in der Offenen – und Gebrauchshundklasse höchstens zweimal vorgestellt werden (gilt nicht für Bundeszuchtschauen). Für die Zuchtberechtigung zählt die bessere Bewertung. Die Feststellung eines Verhaltensfehlers in der Offenen- und der Gebrauchshundklasse ist grundsätzlich unabänderlich.
5. Alle in das Zuchtschaugelände eingebrachten Hunde müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geimpft sein (gilt nicht für Welpenvorführungen- diese müssen jedoch entwurmt sein).

§ 5 Meldung, Meldegelder, Haftung

Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung des Nenngeldes. Die Meldung ist erst nach Eingang des Nenngeldes gültig.

Mit der Meldung erkennt der Eigentümer diese Zuchtschauordnung (ZSchO-KIM) als für sich verbindlich an. Wird eine Meldung nach dem Tag des offiziellen Meldeschlusses zurückgezogen, kann die Zuchtschauleitung das Nenngeld einfordern oder einbehalten.

Das Nenngeld wird von dem(n) Veranstalter(n) festgelegt.

Die Eigentümer der Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden. Der Veranstalter haftet nicht für anlässlich der Zuchtschau entstandene Schäden.

Unmittelbar nach dem Betreten des Zuchtschaugeländes haben sich die Eigentümer der gemeldeten Hunde oder ihre Beauftragte bei der Zuchtschauleitung zu melden. Es sind die Stammtafel und der Impfausweis des gemeldeten Hundes vorzulegen. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen wird der Hund nicht zugelassen.

§ 6 Klasseneinteilung

Abweichend von der Klasseneinteilung der F.C.I. gibt es folgende Klassen

- 1. Jüngstenklasse 6 - 9 Monate**
- 2. Jugendklasse 9 – 15 Monate**
- 3. Offene Klasse 15 Monate und älter ohne bestandene HZP oder VGP/VPS**
- 4. Gebrauchshundklasse 15 Monate und älter mit bestandener HZP oder VGP/VPS**

Stichtag ist der Tag vor der Zuchtschau.

Die Einteilung in die Gebrauchshundklasse kann nur erfolgen, wenn am Tage der Zuchtschau der Nachweis über eine bestandene HZP oder VGP/VPS vorgelegt wird. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt. Eine Einteilung nach Geschlecht ist innerhalb der Klassen statthaft.

§ 7 Bewertung

Die Bewertung erfolgt aufgrund des gültigen F.C.I.-Standards des Kleinen Münsterländers im Bewertungsbogen (Habitusbeschreibung)

Prädikate:

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich	V
Sehr Gut	SG
Gut	G
Genügend	Ggd
Disqualifiziert	Disq

In der Jüngstenklasse:

viel versprechend	vv
versprechend	vsp
wenig versprechend	wv

„**Vorzüglich**“ darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten

vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„**Sehr Gut**“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„**Gut**“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„**Genügend**“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannten Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„**Disqualifiziert**“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat.

Ohne Bewertung - Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen - Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Nicht erschienen - Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

Hinweis: In der Jugendklasse festgestellte Wesensmängel haben keinen Einfluss auf die Form- und Haarbewertung und auf die Zuchtzulassung.

Die vier besten Hunde einer Klasse können mit den Platzziffern 1-4 platziert werden, wenn sie mindestens die Formwertnote **Sehr Gut** erhalten haben.

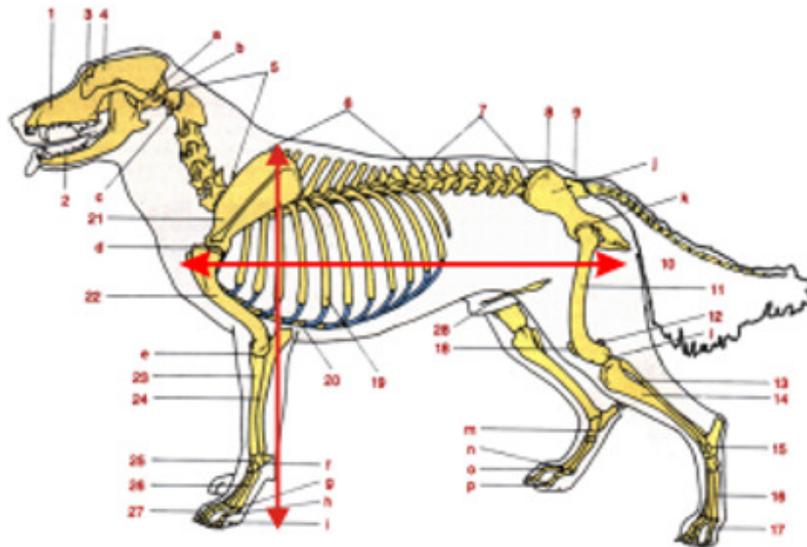
Auf Zuchtschauen können zur Verhaltens-Beurteilung entwickelte Prüfverfahren angewendet werden.

§ 8 Feststellung der Widerristhöhe

Vor der Bewertung ist die Widerristhöhe festzustellen. Wenn augenscheinlich die Proportionen nicht stimmen, ist auch die Körperlänge zu überprüfen.

Die Messungen sind durch Zuchtrichter vorzunehmen – ggf. auch durch einen Sonder – Zuchtrichter oder eine -Zuchtrichtergruppe.

Laut F.C.I.-Standard KIM ist bei jeder Formbewertung die Widerristhöhe zu messen. Der Widerrist ist der höchste Punkt der Dornfortsätze der ersten Brustwirbel. Die Messlinie für die Widerristhöhe verläuft als Senkrechte unmittelbar an den Vorderläufen, zur Grundlinie.



Es dürfen nur vom KIM-Verband zugelassene Messgeräte verwendet werden.

Die Gebisskontrolle kann auch von dieser Sonderrichtergruppe vorgenommen werden.

§ 9 Dokumentation

Die Bewertungen der Hunde werden auf einem Bewertungsbogen manuell oder per EDV festgehalten. Es sind vier Ausfertigungen zu erstellen: für den Führer/in, die Zuchtbuchstelle, den Zuchtrichterobmann und den Veranstalter. Die Zuchtschau-Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

Die Ausstellung einer besonderen Urkunde ist freigestellt.

Die Ergebnisse der Zuchtschau sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Für die Verfolgung der Zuchtrichtertätigkeiten sind nachstehende Angaben dem Zuchtrichterobmann KIM mitzuteilen:

Name und Ort der Veranstaltung, Veranstalter - Verband/Landesgruppe, Datum, Zuchtschaulenleiter mit voller Anschrift, Zuchtrichter mit Vor- und Nachnamen - bei Namensgleichheit auch mit Anschrift -, Anzahl der Nennungen und der Nachmeldungen.

§ 10 Pflichten des Hundeführers bzw. Besitzers

1. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Hundeführer selbst verantwortlich.
2. Jeder Täuschungsversuch bei Abstammungsnachweisen, Impfausweisen und jagdlichen Prüfungszeugnissen hat den Ausschluss zur Folge. Disziplinarverfahren nach der Satzung des KIM-Verbandes bleiben hiervon unberührt.

3. Jede Form einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes von außerhalb des Ringes ist verboten.
4. Der Hundebesitzer stimmt mit der Teilnahme an der Zuchtschau zu, dass die Zuchtschau-Ergebnisse seines Hundes innerhalb des KIM-Verbandes veröffentlicht und für das Zuchtwesen weiter verarbeitet werden.

§ 11 Rechte des Hundeführers

Die Rechte des Hundeführers werden in der Einspruchsordnung im Anhang 1 dieser Zuchtschauordnung (ZSchO) geregelt.

§ 12 Personen im Ring

Außer der eingeteilten Zuchtrichtergruppe und den aufgerufenen Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Zuchtschulleiter und die vom Veranstalter benannten Verantwortlichen mit Sonderaufgaben, haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Bewertung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 13 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, gegen Personen, die den geordneten Ablauf der Zuchtschau stören, oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen.

Verstöße gegen diese Ordnung werden vom Vorstand der veranstaltenden Landesgruppe geahndet. Er kann ein befristetes oder dauerhaftes Teilnahmeverbot an Zuchtschauen der Landesgruppe aussprechen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Zuchtschauordnung (ZSchO-KIM) wurde auf der Hauptversammlung 2009 beschlossen und gilt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an. Zur Hauptversammlung 2010 wurde die ZSchO-KIM um den Anhang 3 ergänzt. Änderungen an der ZSchO wurden von der Hauptversammlung 2012 und 2013 beschlossen und treten mit Veröffentlichung in Kraft. Die Zuchtschauordnung wurde auf der Hauptversammlung 2014 um den Anhang 4 ergänzt, welcher mit Änderungen auf der Hauptversammlung 2015 ergänzt wurde.

Anhang 1 zur Zuchtschauordnung (ZSchO) - Einspruchsordnung

Zu §11 Rechte des Hundeführers:

1. Beanstandungen beschränken sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Zuchtschauleiters, der Zuchtrichter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Zuchtschau, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt werden. Beanstandungen sind unverzüglich der Zuchtschauleitung vorzutragen. Falls diese zur Behebung nicht in der Lage ist, kann die Beanstandung innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) schriftlich dem Zuchtrichterausschuss vorgetragen werden.
2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Zuchtrichter können nicht Gegenstand einer Beanstandung sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch bzw. das Richterurteil stellt einen groben Verstoß gegen den F.C.I. Standard Nr. 102 dar. Beanstandungen sind vom Hundeführer unverzüglich der Zuchtschauleitung vorzutragen. Falls diese zur Behebung nicht in der Lage ist, kann die Beanstandung innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) schriftlich dem Zuchtrichterausschuss, zu Händen des Zuchtrichterobmannes, vorgetragen werden. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet über die Beschwerde. Je nach Sachlage trägt er Sorge dafür, dass der betreffende Hund einer weiteren, unabhängigen Bewertung unterworfen wird.
3. Erhält ein Hund aufgrund eines zuchtausschließenden Fehlers den Formwert „Disqualifiziert“, kann der Eigentümer des Hundes klären lassen, ob der Fehler, der zu diesem Urteil führte, ein erworbener oder ein ererbter Fehler ist. Die Nachweispflicht liegt beim Eigentümer des Hundes. Der Beschwerdeführer hat innerhalb von 7 Tagen (Poststempel) schriftlich die Zuchtkommission, zu Händen des Vorsitzenden, in Kenntnis zu setzen und innerhalb von 4 Wochen mittels eines tierärztlichen Attests den Nachweis zu führen, dass der festgestellte Fehler erworben wurde. Die Zuchtkommission entscheidet und ist berechtigt, weitere Atteste oder Nachweise (z.B. Obergutachten) oder eine weitere Formbewertung des Hundes zu fordern.
4. Wird im Fall zu Nr. 2 und Nr. 3 eine neue Bewertung des Hundes angeordnet, muss eine neue Zuchtrichtergruppe in Absprache mit dem Zuchtrichterausschuss erstellt werden, in der keiner der Zuchtrichter tätig sein darf, der schon einmal den Hund bewertet hat.
5. Den schriftlichen Beanstandungen und Einwänden ist entweder ein Verrechnungsscheck oder ein Nachweis beizufügen, dass ein Sicherheitsgeld in Höhe von 50,- € auf das Konto des KIM-Verbandes mit dem Verrechnungszweck „Einspruch – Name des Hundes“ überwiesen wurde.
6. Gegen die Entscheidungen ist Einspruch beim Erweiterten Vorstand möglich. Der Erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.
7. Wird dem Einspruch endgültig nicht stattgegeben, verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des KIM-Verbandes.

Anhang 2 zur Zuchtschauordnung (ZSchO)

1.) Form- und Haarwertkombination:

Seit langer Zeit besteht im Verband für Kleine Münsterländer e.V. eine Unsicherheit bei der Vergabe bzw. Kombination von Formwert und Haarwert. Um hier ein einheitliche Bewertung zu gewährleisten, wird nachfolgendes Vorgehen geregelt:

Der Formwert stellt die Gesamterscheinung des Hundes dar. Neben dem Formwert, wird die Haarwertnote als Teil der Gesamterscheinung in einer eigenen Note dargestellt.

D. h. Form- und Haarwert können variieren.

Bei der Darstellung/Kombination von Form- und Haarwert sind die Definitionen der einzelnen Prädikate gem. § 7 ZSO zu beachten.

Daraus ergeben sich folgende Kombinationsmöglichkeiten:

Formwert (Gesamterscheinung)	Haarwert
Vorzüglich	Vorzüglich
	Sehr Gut
Sehr Gut	Vorzüglich
	Sehr Gut
	Gut
Gut	Vorzüglich
	Sehr Gut
	Gut
	Genügend
Genügend	Vorzüglich
	Sehr Gut
	Gut
	Genügend
Disqualifiziert	Vorzüglich
	Sehr Gut
	Gut
	Genügend

Muss für den Formwert ein ZE oder ZA vergeben werden, wird der Haarwert unabhängig der Formwertnote dargestellt.

2.) Form- und Haarwertnote in Kombination mit ZE:

Bei der Vergabe der Formwertnote kann in Verbindung mit einer ZE die Formwertnote höchstens mit „Gut“ bewertet werden.

Begründung:

Entsprechend unserer KIM-ZSchO wird in § 7 „Bewertung“ das Prädikat Gut wie folgend definiert:

Gut ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, **dass diese nicht verborgen werden.**

Bei zuchteinschränkenden Standardabweichungen die nicht verborgen werden, also sichtbar sind, kann der Form- oder Haarwert nur noch mit „Gut“ bewertet werden.

Zum Beispiel bei einer Über- oder Untergröße von +/- 2cm:

Rüde 57 cm Formwert = gut / Haarwert = Vorzüglich

Hündin 48 cm Formwert = gut / Haarwert = Vorzüglich

Abhängig von der Art und Anzahl der Standardabweichungen kann sich der Formwert dementsprechend noch verschlechtern.

Diese Regel gilt analog auch für die Haarwertnote.

3.) Beurteilen der Widerristhöhe in der Jugendklasse:

Paragraph 8 der ZSchO regelt die Feststellung der Widerristhöhe. So ist vor der Bewertung eines Hundes die Widerristhöhe festzustellen.

In der Jugendklasse wird das Messergebnis nur in die Stammtafel eingetragen, wenn das Messergebnis mehr als 2 cm über der Zielgröße liegt, also Rüden über 56 cm und Hündinnen über 54 cm. Unter dieser Voraussetzung muss das Messergebnis in der Bewertung berücksichtigt werden. Analog Nr. 2 dieses Anhangs kann dieser Hund im Formwert höchstens mit „Gut“ bewertet werden. In diesem Fall ist dem Hund ein ZE einzutragen.

Liegt das Messergebnis mehr als 4 cm über der Zielgröße, also Rüden über 58 cm und Hündinnen über 56 cm ist der Hund im Formwert mit disqualifiziert zu beurteilen. In diesem Fall ist dem Hund ein ZA einzutragen.

Liegt die Widerristhöhe bei einem Hund in der Jugendklasse mehr als 2 cm unter der Zielgröße, also Rüden unter 52 cm und Hündinnen unter 50 cm fließt das Messergebnis nicht in die Bewertung ein. Ein Eintrag der Widerristhöhe in der Stammtafel wird nicht vorgenommen.

Zum Beispiel:

Rüde 51cm Formwert = SG / Haarwert = SG

Hündin 48 cm Formwert = SG / Haarwert = SG

Anhang 3 zur Zuchtschauordnung (ZSchO) – Veranstaltung einer Zuchtschau

- 1.) Jede Landesgruppe des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. soll wenigstens einmal im Jahr eine nichttermingeschützte Zuchtschau gem. § 2 ZSchO-KIM abhalten.
- 2.) Die Festlegung der Bedingungen für die Zulassung zur Zuchtschau, bleibt unter Beachtung und ordnungsgemäßer Befolgung der einschlägigen Regelwerke unter voller Verantwortung bei den Landesgruppen.
- 3.) Der Veranstalter muss die Zuchtschau gemäß § 3 ZSchO-KIM rechtzeitig ausschreiben.

- 4.) Die veranstaltende Landesgruppe muss einen verantwortlichen Zuchtschauleiter für die Vorbereitung und Durchführung der Zuchtschau bestimmen. Ein Zuchtschauleiter soll ein anerkannter Formwert- oder Spezialzuchtrichter (VDH) sein.
- 5.) Die Zuchtschauleitung trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Landesgruppe die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtschau.
- 6.) Vor jeder Zuchtschau soll eine Richterbesprechung durchgeführt werden.
- 7.) Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt 1 (Nennung) zu verwenden. Der Nennung ist eine Ablichtung der Ahnentafel beizufügen.
- 8.) Die Zuchtschau-Unterlagen sind gem. § 9 ZSchO-KIM innerhalb von 4 Wochen bei der Zuchtbuchstelle und Zuchtrichterobmann einzureichen. Dabei ist das Formblatt ZS_2 „Meldung einer abgehaltenen Zuchtschau“ zu verwenden.

Anhang 4 zur Zuchtschauordnung (ZSchO) – Zuchtschaubeurteilung mit dem 12er-Punktesystem

Stand 01.07.2015

Um zukünftig die Beurteilung des Gebäudes, des Haarkleides sowie des Wesens auf einer Zuchtschau statistisch zu erfassen und auszuwerten, ist eine zahlenmäßige Erfassung erforderlich. Die zahlenmäßige Beurteilung erfolgt anhand eines 12er-Punktesystems wie folgt:

Lfd.Nr	Gebäude	ZWK	Haarwert	ZWK	Wesen	ZWK
1	V	12	V	12	V	12
2	SG	9-11	SG	9-11	SG	9-11
3	G	6-8	G	6-8	G	6-8
4	Ggd	3-5	Ggd	3-5	Ggd	3-5
5	Disq	0	Disq	0	Disq	0
6	vv	-		-		-
7	vsp	-		-		-
8	wv	-		-		-
9	ob	-		-		-
10	zg	-		-		-
11	ne	-		-		-

Zeichenerklärung: V = Vorzüglich, SG = sehr gut, G = gut, Ggd = genügend, Disq = disqualifiziert; in der Jüngstenklasse: vv = viel versprechend, vsp = versprechend, wv = wenig versprechend; ob = ohne Bewertung, zg = zurückgezogen, ne = nicht erschienen; ZWK = Zuchtwertkennziffer

Bei der Jüngstenklasse, laufende Nr. 6-8, erfolgt keine Beurteilung im 12er-Punktesystem, ebenso bei den Nummern 9-11.

Eine Abstufung innerhalb der Prädikate „genügend“ bis „sehr gut“ soll zukünftig bewusst vorgenommen werden, um Tendenzen zu beschreiben. Die zahlenmäßige Beurteilung wird auf dem Zuchtschauzeugnis ausgewiesen.

Auf dem Bewertungsbogen zur Zuchtschau wird in den Feldern Gebäude, Haar und Wesen jeweils die entsprechende Zuchtwertkennziffer als Zahl an den Anfang gesetzt und mit einem Bindestrich von der verbalen Beschreibung des Hundes getrennt.

Die Bepunktung muss in den nächsten fünf Jahren versuchsweise auf allen Zuchtschauen durchgeführt werden.

Die Benotung wird zunächst versuchsweise in die Zuchtwertschätzung übernommen, indem ein neuer Zuchtwert eingeführt wird, der in dogbase im Hintergrund (nicht sichtbar) läuft. Nach frühestens fünf Jahren wird anhand der übernächsten Generation sichtbar, ob eine genetische Auswirkung vorliegt.

Der Anhang 4 zur ZSchO wurde auf der Hauptversammlung des Verbandes für Kleine Münsterländer e.V. am 22.03.2014 beschlossen und mit den Änderungen am 21.03.2015 ergänzt und gilt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an.